



Information zu bundesweit wirksamen Stadionverboten

Wir bitten um Beachtung nachfolgend aufgeführter Punkte zum Thema „Bundesweit wirksame Stadionverbote“ für die neue Saison 2019/2020.

Zudem senden Sie bitte die „Unterlagen SV 2019/2020“ vollständig ausgefüllt und im Original bis spätestens 5. März 2019 mit den Zulassungsunterlagen an folgende Adresse:

Nordostdeutscher Fußballverband
Fritz-Lesch-Str. 38
13053 Berlin

Die vorgesehenen Felder in den Formularen sind entsprechend auszufüllen und anschließend die Klammervermerke (gelb hinterlegt) zu löschen.

Den unter Punkt 4 genannten Plan mit dem gekennzeichneten Hausrechtsbereich senden Sie bitte per Email bis spätestens 01. Juni 2019 an sicherheit@dfb.de.

Bitte um Beachtung:

- Wir bitten im Sinne der Gewährleistung der rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem Ausspruch von bundesweit wirksamen Stadionverboten um unbedingte Einhaltung der vorgenannten Frist, da alle erbetenen Unterlagen durch uns vollständig und im Original beim DFB eingereicht werden müssen.
- Die E-Mail-Adresse des Stadionverbotsbeauftragten **muss** eine personalisierte Email-Adresse sein und keine allgemeine info@-Vereinsadresse, da mit dieser Email-Adresse die Zugangsdaten für die Stadionverbots-Onlineanwendung verknüpft sind und entsprechende Datenschutzvorkehrungen eingehalten werden müssen. Das gleiche gilt für die persönliche Mobil-Nr., die für die Anmeldung in SpielPLUS / Stadionverbote Voraussetzung ist.

1. Einverständnis- / Ermächtigungserklärung

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

(Dokument: 17_01_Stadionverbote 2019 - 2020_Erklärung zu den bwSV)

Als rechtliche Grundlage - in Bezug auf das Hausrecht - zur Erteilung bundesweit wirksamer Stadionverbote ist es unabdingbar, dass alle Teilnehmer (DFB, Ligaverband, Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene) vor Beginn der neuen Saison die gegenseitigen Einverständniserklärungen unterzeichnet von den jeweiligen Vertretungsorganen abgeben.



Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern deutlich und klar leserlich die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Datum des Vertragsabschlusses
- Name des Stadions / der Platzanlage
- Ort, Datum
- Name & Funktion des Unterzeichnenden unter der Unterschrift und dem Stempel des Teilnehmers

Mit Vorliegen der Einverständniserklärungen aller Teilnehmer (DFB, Ligaverband, Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene) werden Sie entsprechend informiert.

2. Benennung & Bevollmächtigung des / der Stadionverbotsbeauftragten

(Dokument: 17_02_Stadionverbote 2019 - 2020_Benennung & Bevollmächtigung des SvBe)

Gemäß § 2 Abs. 3 der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ ist ein(e) Stadionverbotsbeauftragte(r) zu benennen, die / der durch das außenvertretungsberechtigte Organ entsprechend zu bevollmächtigen ist.

Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern bei der Benennung des / der Stadionverbotsbeauftragten deutlich und klar leserlich die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Name des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Vorname des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Ggf. weitere Funktionen des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Telefonnummer des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Handynummer des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Telefaxnummer des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Email-Adresse des / der Stadionverbotsbeauftragten



Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern bei der Bevollmächtigung des / der Stadionverbotsbeauftragten deutlich und klar leserlich die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Vorname & Name des / der Stadionverbotsbeauftragten
 - Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
 - Ort, Datum
 - Name & Funktion des Unterzeichnenden unter der Unterschrift und dem Stempel des Teilnehmers
3. Datenschutzerklärung des / der Stadionverbotsbeauftragte(n), Sicherheitsbeauftragte(n) sowie der MitarbeiterInnen für die Sachbearbeitung von Stadionverboten

(Dokumente: 17_03-1, 17_03-2, 17_03-3_Stadionverbote 2019- 2020 Datenschutzerklärung Stadionverbotsbeauftragte / Sicherheitsbeauftragte / Sachbearbeitung)

Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Beschäftigte müssen dazu verpflichtet werden, bei ihrer jeweiligen Tätigkeit datenschutzkonform zu handeln. Stadionverbotsbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte und weitere Personen, die mit der Sachbearbeitung von Stadionverboten betraut sind, mussten daher gem. § 5 BDSG a. F. entsprechende Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datenschutzes unterzeichnen.

Mit Wirksamwerden der DS-GVO am 25. Mai 2018 ist diese Vorschrift weggefallen. Weder die DS-GVO noch das BDSG-neu greifen es ausdrücklich auf. Das Datengeheimnis ist dennoch selbstverständlich nicht entfallen. Gem. Art. 31. Abs. 4 DS-GVO unternimmt der Verantwortliche "Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten." Hieraus und aus der allgemeinen Organisations- und Rechenschaftspflicht (vgl. Art. 5, 24 DS-GVO) des Verantwortlichen ergibt sich, dass Mitarbeiter weiterhin auf die Vertraulichkeit zu verpflichten und darüber hinaus entsprechend zu schulen sind. Dabei ist zu beachten, dass der Verantwortliche nachweisen können muss, dass er seine Pflichten einhält, also seine Mitarbeiter verpflichtet und schult.



Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Name des / der Stadionverbotsbeauftragte(n) / Sicherheitsbeauftragte(n) / MitarbeiterIn für die Sachbearbeitung von Stadionverboten
- Ort, Datum
- Name & Funktion des Unterzeichnenden unter der Unterschrift und dem Stempel des Teilnehmers

Sobald die unterschriebenen Datenschutzerklärungen im Original beim DFB vorliegen, kann der entsprechende Zugang zu SpielPLUS / Stadionverbote eingerichtet werden.

4. Plan Hausrechtsbereich

Zukünftig soll die Information über das jeweilige Hausrechtsgebiet analog den gegenseitigen Einverständniserklärungen / Bevollmächtigungen auf www.dfb.de und www.bundesliga.de zur Verfügung gestellt werden, so dass die vom bundesweit wirksamen Stadionverbot betroffenen Personen wissen, wo sie sich aufhalten dürfen und wo wegen des Betretungsverbot nicht.

Aus diesem Grund bitten wir um Übersendung eines farbigen Plans, in dem der jeweilige Hausrechtsbereich klar und eindeutig gekennzeichnet ist, als pdf- oder jpg-Datei per Email an sicherheit@dfb.de.

5. Weitere Informationen

Die aktuellen Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten sowie die dazugehörigen Hinweise & Erläuterungen finden Sie unter <https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwand/stadionverbots-richtlinien/>.

Sollten Fragen zu diesem Themenkomplex entstehen, stehen Ihnen als zuständige Kontaktpersonen für die Verwaltung bundesweit wirksamer Stadionverbote Herr Tobias Bochwitz (Telefon 069 – 6788 512 / tobias.bochwitz@dfb.de) sowie Carolin Glöckler (Telefon 069 – 6788 231 / carolin.gloeckler@dfb.de) gerne zur Verfügung.